



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins

vorbereitet durch den Ausschuss Anwaltsnotariat

**zur Anfrage des Bundesministeriums der Justiz
vom 8. Mai 2024 zur möglichen Ausweitung des
notariellen Online-Verfahrens im
Gesellschaftsrecht**

Stellungnahme Nr.: 40/2024

Berlin, im Juni 2024

Mitglieder des Ausschusses

- RAinuNin Monika Hähn, Lübbecke (Vorsitzende und
Berichterstatterin)
- RAinuNin Susanne Haferkamp, Duisburg
- RAuN Andreas Janßen, LL.M., Braunschweig
- RAinuNin Zamirah Rabiya, Nordhorn
- RAinuNin Sarah Scherwitzki, LL.M., Berlin
- RAuN Ulf Schönenberg-Wessel, Kiel
- RAuN Dr. Hans Christian Schüler, Duisburg
- RAuN Norbert Weide, Neustadt in Holstein
- RAinuNin Dörte Zimmermann, LL.M., Berlin

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- RAin Tanja Brexl, Geschäftsführerin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Seit dem 1. August 2022 kann aufgrund der Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie EU 2019/1151 in verschiedenen notariellen Verfahren im Gesellschaftsrecht die Beurkundung online durchgeführt werden.

Mit Schreiben vom 8. Mai 2024 hat das Bundesministerium der Justiz die Verbände gebeten, im Rahmen der Überprüfung des Verfahrens und der möglichen Ausweitung auf weitere gesellschaftsrechtliche Beurkundungen zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Wie sind Ihre bisherigen Erfahrungen mit dem notariellen Online-Verfahren? Was sind die Gründe dafür, wenn das notarielle Online-Verfahren bisher nicht genutzt wurde?
2. Besteht in der Praxis ein Bedürfnis dafür, das notarielle Online-Verfahren künftig für weitere gesellschafts- und registerrechtliche Sachverhalte nutzen zu können und, wenn ja, für welche?

Die Fragen sollen wie folgt beantwortet werden:

Zur 1. Frage:

Der Gesetzgebungsausschuss hat, um weitere Erfahrungsberichte einzuholen, Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses Anwaltsnotariat im DAV einbezogen und um die Mitteilung ihrer Erfahrungen gebeten. Im Ergebnis scheint die praktische

Relevanz des Verfahrens bisher sehr gering zu sein. Das liegt einerseits am Identifikationsverfahren. Andererseits aber auch an den engen örtlichen Voraussetzungen.

a) Identifikationsverfahren

Nur eine verhältnismäßig geringe Zahl an Urkundsbeteiligten verfügt bereits über die notwendigen technischen Voraussetzungen, nämlich den Ausweis mit eID.

Soweit die technischen Voraussetzungen gegeben waren und der Anmeldevorgang gelingt, wird das Verfahren offenbar positiv wahrgenommen. Das Identifikationsverfahren wird als sicher empfunden. Die eID hat sich insofern bewährt.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang die aktuelle Entwicklung, wonach die eID nicht mehr ohne Behördengang beschafft werden kann. Das entwertet die Online-Beurkundung insbesondere für nur seltene Nutzer. Es ist zu erwarten, dass der zusätzliche Gang zur Beschaffung der eID einfacher durch den Besuch des Notars oder der Notarin ersetzt werden kann. Für Behördenbesuche benötigt man mittlerweile vielerorts Termine, kann also auch einfachste Erledigungen nicht mehr ungeplant spontan erledigen. Da liegt es nahe, statt der Beschaffung der technischen Voraussetzungen mit Hilfe eines Behördenganges, direkt den klassischen Weg zu den Notarinnen und Notaren anzutreten.

Es sollte daher kurzfristig überlegt werden, die eID möglichst mit jedem neuen Ausweisdokument automatisch zu vergeben, damit die Erschwernis der gesonderten Beantragung der eID beseitigt wird.

In mehreren Fällen wurde berichtet, dass der Anmeldevorgang trotz eID nicht gelang, mit der Folge, dass Urkundsbeteiligte den Weg zur Beurkundung in der Geschäftsstelle des Notars antreten mussten. Insoweit gilt es, die technische Funktionalität zu überprüfen. Technisch missglückende Versuche wirken gewiss abschreckend, sind aber in der Zeit der Neueinführung wohl unvermeidbar.

b) Örtliche Anknüpfung

Die örtliche Begrenzung der notariellen Tätigkeiten ist im Kontext mit der Online-Beurkundung zum Teil schwer nachvollziehbar für Urkundsbeteiligte. Die Online-Beurkundung ist beschränkt auf Unternehmen oder zumindest Urkundsbeteiligte, die ihren Sitz im Amtsbereich des zu beauftragenden Notars haben. Die Wahrnehmung von persönlichen Beurkundungen vor Ort ist damit relativ unproblematisch, insbesondere in ländlichen Gegenden, in denen die Amtsbereiche kleine Amtsgerichtsbezirke umfassen. Es bestehen kurze Anfahrtswege, die die Notwendigkeit eines Online-Verfahrens entbehrlich machen, zumal der persönliche Kontakt mit den Notarinnen und Notaren oft als angenehm und für einen weiteren rechtlichen Austausch als sinnvoll empfunden wird.

Problematisch ist, dass den eigentlichen Interessenten am Online-Verfahren diese Form der Beurkundung nicht angeboten werden kann. Das sind diejenigen Mandanten, die nicht vor Ort ihren Sitz haben. Sie würden die Anfahrt gern vermeiden, können es aber nicht. Die örtlichen Anforderungen an die Notare scheinen in diesem Zusammenhang zunehmend unzeitgemäß zu sein. Digitalisierung und Globalisierung beinhalten eine deutliche Ausweitung überregionaler notarieller Tätigkeiten. Bisher haben Mandanten dafür oft die Anfahrt zu Beurkundungen in Kauf genommen. Die Veröffentlichungen zu den Online-Verfahren haben bei diesen Mandanten die Hoffnung hervorgerufen, künftig nicht für jede kleine gesellschaftsrechtliche Beurkundung weite Reisen antreten zu müssen. Das Beurkunden könnte gerade für sie vereinfacht werden. Aber genau da dürfen Online-Verfahren nicht zum Einsatz kommen. Das ist für die Urkundsbeteiligten unverständlich. Daher muss diese Thematik dringend überdacht werden.

Die wesentliche Begründung ist die Versorgung des ländlichen Raumes mit Rechtsdienstleistungen der Notare. Allerdings sollte bedacht werden, dass genau dort aber der Bedarf einer überregionalen Tätigkeit bestehen kann, wenn nämlich vor Ort keine hinreichende Anzahl notarieller Dienstleistungen abgerufen wird und deshalb eine überregionale Tätigkeit erforderlich ist, um eine angemessene Urkundenzahl zu erreichen.

Zur 2. Frage:

In der Praxis besteht ein Bedürfnis, das Online-Verfahren auf weitere gesellschaftsrechtliche Sachverhalte auszuweiten, z.B. auf Registervollmachten.

Zusammenfassung

Die Ausweitung von Online-Verfahren ist also grundsätzlich wünschenswert, sollte aber zugleich damit einhergehen, dass die technischen und berufsrechtlichen Rahmenbedingungen überdacht und gleichermaßen modernisiert werden.

Verteiler

- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium der Finanzen
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Fraktionen der im Bundestag vertretenen Parteien

- Justizministerien/Justizsenatoren und Justizsenatorinnen der Bundesländer

- Bundesnotarkammer
- Notarkammern in der Bundesrepublik Deutschland

- Verein Baden-Württembergischer Anwaltsnotare e.V.
- Verband Deutscher Anwaltsnotare e.V.
- Deutscher Notarverein e.V.

- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutscher Steuerberaterverband

- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Fach- und Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Anwaltsvereine im Gebiete des Anwaltsnotariats des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des FORUMs Junge Anwaltschaft
- Juris GmbH